

An die Landeshauptleute

BMSGPK-Gesundheit -VI/A/4
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,
übertragbare Krankheiten)

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.228.971

Erlass betreffend zusätzlicher Maßnahmen im Bildungsbereich

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau, sehr geehrter Herr Landeshauptmann!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der derzeitigen epidemiologischen Lage im Bildungsbereich sind nachfolgende
Maßnahmen von den jeweils zuständigen Behörden zu setzen:

Absehen von der Einstufung des Klassen- oder Gruppenverbandes bzw. der Betreuungspersonen als Kategorie II-Kontakt:

In der „Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV-2-
Infektionen im Kindes- und Jugendalter“ wird angeführt, dass bis zum Ende der 4. Schulstufe
der Klassen- oder Gruppenverband bzw. die Betreuungspersonen in Bildungseinrichtungen
lediglich als Kategorie II-Kontakt eingestuft werden können. Von dieser Möglichkeit ist
aufgrund der derzeitigen epidemiologischen Lage, insbesondere der mittlerweile weiten
Verbreitung von Virusvarianten, mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen, abzusehen.

Schließung von Lehranstalten gemäß § 18 EpiG:

Neben den sonstigen Maßnahmen des EpiG besteht im Bildungsbereich die Möglichkeit, Lehranstalten teilweise oder vollständig zu schließen. Die Schließung kann schon beim gefahrdrohenden Auftreten von Verdachts- und Erkrankungsfällen, beispielsweise bei Vorliegen eines nicht mehr abzugrenzenden Infektionsgeschehens, durch die Gesundheitsbehörde ausgesprochen werden. Dies hat entsprechend den Gegebenheiten vor Ort und nach der Art des Auftretens im Einzelfall zu erfolgen. Die Gesundheitsbehörden haben die zuständigen Schulbehörden von dieser Verfügung umgehend zu verständigen, welche die Schließungen durchzuführen hat. Zusätzlich sind die weiteren Maßnahmen, wie die Einleitung von Erhebungen gemäß § 5 EpiG und die Anordnung von Absonderungen gemäß § 7 EpiG, zu setzen.

Aussetzen von Präsenzunterricht für Schulen, Schulstandorte oder Teilen von diesen gem. § 34 Abs 3 C-SchVO 2020/21 in Hochinzidenzgebieten:

Unter einem Hochinzidenzgebiet sind jene Bezirke oder Statutarstädte zu verstehen, in denen die von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) veröffentlichte über sieben aufeinanderfolgende Tage gemittelte durchschnittliche 7-Tagesinzidenz (<https://covid19-dashboard.ages.at/>) pro 100.000 Einwohner über 400 (ab 19. Mai 2021 über 300) liegt. In Abstimmung mit der Gesundheitsbehörde kann der Präsenzunterricht in bestimmten örtlich genau abgegrenzten Regionen innerhalb des Hochinzidenzgebietes, wie mehrere Pflichtsprengel oder Täler, ausgesetzt werden.

Soll aufgrund des Infektionsgeschehens für Schulen, Schulstandorte oder Teilen von diesen zur Eindämmung des COVID-19-Infektionsgeschehens der Präsenzunterricht ausgesetzt werden, so sind diese Maßnahmen von der Bildungsdirektion per Verordnung zu erlassen. Die Schulbehörde kann den Präsenzunterricht nur dann aussetzen, wenn dies gemäß § 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 zur „Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 oder COVID-19 erforderlich ist“. Dies kann auch erforderlich sein, wenn eine höhere Zahl an Lehrpersonen bescheidmäßig abgesondert wurde. Hier kann, vor allem im höheren Schulwesen in

Ballungsräumen (Lehrpersonen und Schüler kommen aus einem größeren, mehrere Bezirke umfassenden, Einzugsgebiet), die Situation auftreten, dass sich für die Schulbehörde eine andere Lagebeurteilung als für die einzelnen Gesundheitsbehörden ergibt.

Vor Erlassung dieser Verordnungen ist das Einvernehmen mit dem BMBWF herzustellen. Die Mitwirkung der Gesundheitsbehörde bei Erlassung der Verordnung ist in § 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 zwar nicht vorgesehen, aber für die Lagebeurteilung und Findung einer sowohl gesundheits- als auch schulbehördlich vertretbaren Entscheidung notwendig. Es ist daher stets eine gemeinsame Lagebeurteilung anzustreben.

Liegen in einem Bezirk oder einer Statutarstadt die Kriterien für ein Hochinzidenzgebiet vor, kann die Bildungsdirektion bei der Landessanitätsdirektion insbesondere nachfolgende zusätzliche Daten zur Beurteilung der epidemiologischen Lage anfordern:

- 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner nach Bezirk inkl. Heat-Map (zeitlicher Verlauf) (Quelle: AGES-Morgenauswertung)
- Inzidenz der Altersgruppen nach Kalenderwoche nach Bezirk
- Hot-Spot Analyse nach Bezirk (Quelle: AGES-Lagebericht)

Die Landessanitätsdirektion hat binnen 48 Stunden die obengenannten Daten der Bildungsdirektion zur Verfügung zu stellen und unterstützt die Bildungsdirektion bei der Beurteilung des Infektionsgeschehens nach Maßgabe der Möglichkeiten. Solange der Präsenzunterricht ausgesetzt ist, hat die Landessanitätsdirektion die obigen Daten alle sieben Tage ab der ersten Übermittlung aktualisiert zur Verfügung zu stellen.

Dieser Erlass wird hinsichtlich des sich auf die Gesundheitsbehörden beziehenden Teils für verbindlich erklärt. Es wird gebeten, diesen Erlass an die mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 betrauten Stellen im Land bzw. den zuständigen Behörden auf Bezirksebene im jeweiligen Vollziehungsbereich weiterzuleiten und dessen Einhaltung zu überwachen.

Wien, 12. Mai 2021

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither